

Anmerkungen zum Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule

Peter Bräth

Der Niedersächsische Landtag hat am 11.7.2006 das Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule verabschiedet (SVBl. S. 315). Die mit diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen des Niedersächsischen Schulgesetzes treten überwiegend zum Schuljahresbeginn 2007/2008 in Kraft. Sie schaffen die Voraussetzung für eine umfassende Deregulierung von Verwaltungsvorschriften und damit für große Entscheidungsbefugnisse der Schulen.

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Die Einführung eines umfassenden Qualitätsmanagements ermöglicht zukünftig die Übertragung von deutlich mehr Entscheidungsbefugnissen an die Schulen als bisher. Die Eigenverantwortliche Schule wird dabei jedoch nicht in die Beliebigkeit entlassen, weil das Land seine Gestaltungs-, Ergebnis- und Ressourcenverantwortung behält. So wird der Unterricht auf der Grundlage staatlicher Lehrpläne (Kerncurricula / Rahmenrichtlinien) erteilt, die den Schulen aber mehr Freiräume als die bisherigen Rahmenrichtlinien lassen werden. Diese Freiräume erfordern eine Ausgestaltung durch die Schulen. Das Gesetz verpflichtet die Schulen einerseits, sich ein Schulprogramm zu geben. Andererseits ist über die Ergebnisse der schulischen Arbeit regelmäßig Rechenschaft abzulegen. Dazu sind Erhebungen zulässig und es wird eine Schulinspektion durchgeführt.

Lehrpläne

Die Eigenverantwortliche Schule bleibt staatlich verantwortet. Nach § 122 NSchG wird der Unterricht in allgemein bildenden Schulen künftig auf der Grundlage von Lehrplänen (Kerncurricula) erteilt. Diese unterscheiden sich von den Rahmenrichtlinien dadurch, dass sie jetzt die Bildungsstandards konkretisieren und dabei nur noch

- die allgemeinen und fachlichen Ziele der einzelnen Unterrichtsfächer benennen,
- die erwarteten Lernergebnisse bestimmen und
- die verbindlichen Kerninhalte des Unterrichts festlegen.

Die Lehrpläne beschreiben die fachbezogene Kompetenzen, über die Schülerinnen und Schüler am Ende des Primarbereichs, des Sekundarbereichs I und des Sekundarbereichs II verfügen sollen. Die Lehrkräfte haben die Aufgabe, den Unterricht in eigener pädagogischer Verantwortung derart zu gestalten, dass die fachbezogenen Kompetenzen erworben, die Bildungsstandards erreicht und dabei die Interessen der Schülerinnen und Schüler einbezogen werden. Solange solche Lehrpläne noch nicht vorhanden sind, wird der Unterricht weiterhin auf der Grundlage von Rahmenrichtlinien erteilt (§ 189 a).

Berufsbildende Schulen erteilen den Unterricht auf der Grundlage von Lehrplänen, die inhaltlich den bisherigen Rahmenrichtlinien entsprechen (§ 122 Abs. 2).

Schulprogramm

§ 32 Abs. 2 verpflichtet die Schulen, sich ein Schulprogramm zu geben. Schulen sollen die Qualität ihrer Arbeit und vor allem die Qualität des Unterrichts eigenverantwortlich und nachhaltig verbessern. Dazu haben die Schulen ein Schulprogramm als Leitfaden ihres Handelns zu entwickeln. Dieses muss mindestens darlegen, wie die Schule den Bildungsauftrag und die Grundsätze seiner Verwirklichung ausfüllen will und welches Leitbild und welche Entwicklungsziele die pädagogischen Arbeiten und sonstigen Tätigkeiten der Schule bestimmen. Zur Darstellung des Leitbildes und der Entwicklungsziele im Schulprogramm gehört - auch ohne ausdrückliche gesetzliche Erwähnung - ein schulisches Fortbildungskonzept. Das Schulprogramm wird von der Gesamtkonferenz nach Vorschlag des Schulvorstands beschlossen (§ §

34 Abs.2 Nr. 1, 38 a Abs.4). Will die Gesamtkonferenz vom Vorschlag des Schulvorstands abweichen, so ist vorher das Benehmen mit dem Schulvorstand nach § 38 a Abs. 4 herzustellen. Diese Benehmensherstellung ist mehr als eine bloße Unterrichtung, Anhörung oder Darlegung der Gründe, erfordert aber nicht die Herstellung eines "Einvernehmens": Der Schulvorstand ist vielmehr mit dem Ziel zu beteiligen, möglichst zu einer Übereinstimmung zu kommen. Wird diese allerdings nicht erreicht, so entscheidet dann abschließend die Gesamtkonferenz allein und eigenverantwortlich.

Erhebungen

Die Schülerinnen und Schüler sowie alle an der Schule tätigen Personen sind verpflichtet, an Erhebungen (Befragungen und Unterrichtsbeobachtungen) teilzunehmen, die der Erforschung und Entwicklung der Schulqualität dienen und von der Schulbehörde angeordnet oder genehmigt worden sind (§ 30 Abs. 3). Zu beachten ist dabei, dass genehmigte Erhebungen nach dem Erlass "Umfragen und Erhebungen in Schulen" (RdErl. d. MK v. 5.12.2005, SVBl. 2006 5.35) nicht automatisch eine Verpflichtung nach § 30 Abs. 3 auslösen, der Erforderlichkeit der Datenerhebung nach § 31 würde nicht hinreichend Rechnung getragen. Hierzu ist es vielmehr notwendig, dass die Genehmigung ausdrücklich die verpflichtende Teilnahme beinhaltet. Das Gesetz hat auf eine Verpflichtung der Erziehungsberechtigten verzichtet. Ihre Teilnahme ist somit immer freiwillig und ihr Einverständnis deshalb vorher einzuholen.

§ 31 Abs. 2 regelt jetzt deutlicher als bisher die Datenübermittlungsbefugnisse von Kindergärten an Schulen. Schulen dürfen danach auch diejenigen personenbezogenen Daten von Kindern in Kindergärten und deren Erziehungsberechtigten verarbeiten, die in Kindergärten bei der Wahrnehmung vorschulischer Förderaufgaben erhoben und an Schulen übermittelt werden, soweit die Verarbeitung zur Erziehung oder Förderung der Kinder in der Schule erforderlich ist. Kindergarten wie Grundschule haben gleichermaßen einen Bildungsauftrag. Deshalb ist die Weitergabe von Daten, d. h. der Austausch über Beobachtungen und Erkenntnisse, die im Kindergarten zur Entwicklung und zum Lernverhalten von Kindern gewonnen werden, ein wichtiges Mittel, um Kontinuität im Bildungsverlauf herzustellen. Im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Kindergarten und Schule soll dafür weiterhin die Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Das schließt eine Übermittlung von Daten oder Weitergabe von Lerndokumentationen ohne Absprache aus. Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zum Austausch der Fachkräfte des Kindergartens mit den Lehrkräften der Schule über ihr Kind ist vom Kindergarten einzu-

holen. Insoweit wird auf den Erlass "Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule" vom 2.5.2006 (SVBl. S. 218) hingewiesen.

Diese Regelungen sind bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.

Schulinspektion

§ 123 a sieht eine Schulinspektion vor. Die im Gesetz neu gewählte Überschrift des Achten Teils des Schulgesetzes verdeutlicht bereits die Stellung der Niedersächsischen Schulinspektion: Sie ist nicht Schulbehörde im Sinne des § 119. Damit hat sie auch nicht die Aufgaben, vor allem auch nicht die Befugnisse nach §§ 120, 121, insbesondere kein Weisungsrecht gegenüber den Schulen.

An den Schulen werden Schulinspektionen mit dem Ziel durchgeführt, detaillierte Kenntnisse über die Qualität der Arbeit in den einzelnen Schulen des Landes und darüber hinaus über die Qualität des niedersächsischen Schulsystems insgesamt zu gewinnen (§ 123 a Abs. 1). Die Ergebnisse sollen für gezielte Maßnahmen der Qualitätsverbesserung genutzt werden. Das Gesetz hat auf die Festschreibung der Zeitpunkte und Anlässe von Schulinspektionen verzichtet. Die Niedersächsische Schulinspektion ermittelt die Qualität der einzelnen Schulen durch Analyse der Stärken und Verbesserungspotenziale auf der Grundlage eines standardisierten Qualitätsprofils: Hierzu wird auf den Erlass vom 7.4.2006 (SVBl. S. 154) verwiesen. Schulinspektion umfasst eine Analyse der Leistungs- und Entwicklungsdaten, Unterrichtsbeobachtungen bei einem nicht unerheblichen Teil der Lehrkräfte, Gespräche mit der Schullei-

tung sowie mit Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern - bei berufsbildenden Schulen auch mit Ausbildungspartnern und einen Schulrundgang unter Beteiligung des Schulträgers. Die Schulen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an der Schulinspektion verpflichtet. Eine Bewertung einzelner Lehrkräfte findet dabei aber nicht statt (§ 123 a Abs. 4 Satz 2).

Die Ergebnisse der Schulinspektion werden an die Schule und an die Landesschulbehörde übermittelt (§ 123 a Abs. 4). Den Inspektionsbericht muss die Schulleitung an den Personalrat, den Schulleiternrat und den Schülerrat weiterleiten und ihn den Lehrkräften zur Kenntnis geben (vgl. Erlass vom 7.4.2006, , SVBl. S. 154). Eine Veröffentlichung des Inspektionsberichts und eine Weitergabe des Inspektionsberichts an Dritte sieht das Schulgesetz nicht vor. Wenn im Erlass vom 7.4.2006 (SVBl. S. 154) keine Übermittlung des vollständigen Inspektionsberichts an den Schulträger vorgesehen ist, so bedeutet, dieses nicht, dass der Schulträger diesen nicht erhält. Das Gesetz sieht nämlich im § 38 c Abs. 2 vor, dass der Schulträger über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule zu unterrichten ist und nach § 38 c Abs. 1 alle Sitzungsunterlagen des Schulvorstandes erhält. Nach § 32 Abs. 2 unterrichtet die Schulleiterin oder der Schulleiter den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule. Hierzu gehört der Inspektionsbericht, so dass dieser auch dem Schulträger von der Schule zur Verfügung zu stellen ist.

Die Niedersächsische Schulinspektion wurde mit Kabinettsbeschluss vom 19.4.2005 mit Wirkung vom 1.5.2005 bereits errichtet und hat ihre Arbeit aufgenommen.

Qualitätsmanagement

Nach § 32 Abs. 3 überprüft und bewertet die Schule jährlich den Erfolg ihrer Arbeit. Sie plant

Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer von ihr festgelegten Reihenfolge durch. Damit schreibt das Gesetz den Schulen erstmals ein Qualitätsmanagement vor. Welches Verfahren für das Qualitätsmanagement (z. B. auf der Basis von EFQM - European Foundation for Quality Management - oder auf der Basis von SEIS - Selbstevaluation in Schulen -), genutzt wird, ist nicht gesetzlich geregelt.

Der Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen soll die Schulen bei ihrer Qualitätsentwicklung unterstützen, indem er einen Zielrahmen für ganzheitliche Schulqualität definiert, der dann in den Schulprogrammen der Schule konkretisiert werden muss.

Qualitätsmanagement dieser Art lässt sich nicht "über Nacht" einführen. Zum einen tritt das Gesetz deshalb erst zum Schuljahresbeginn 2007/2008 in Kraft. Zum anderen sieht § 178 die erste Überprüfung und Bewertung erst bis zum 31.7.2009 und die zweite Überprüfung, abweichend vom Jährlichkeitsprinzip, erst zum 31.7.2011 vor. Die Schulen haben damit genügend Zeit zur Implementierung. Das Prinzip der Jährlichkeit fordert danach im Übrigen nicht die Durchführung komplexer Verfahren für das Qualitätsmanagement jedes Jahr. Hier lässt sich auch ein Rhythmus finden, der etwa Verfahren auf der Basis von EFQM zweijährig und dazwischen eine vereinfachte Überprüfung und Bewertung vorsieht. Dieses legt der Schulvorstand fest, der nach § 38 a Abs. 3 Nr. 8 d über Grundsätze für die jährliche Überprüfung und Bewertung der Arbeit der Schule entscheidet.

Schulverfassung

Das Gesetz regelt die innere Schulverfassung neu. Verändert sind die Aufgaben der Gesamtkonferenz (§ 34) und vollständig überarbeitet wurde die Vorschrift über die Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters (§ 43). Hinzugekommen sind die Vorschriften über den künftig zu bildenden Schulvorstand (§ § 38 a bis 38 c). Das Regelungskonzept besteht darin, dass die Gesamtkonferenz über die pädagogischen Angelegenheiten der Schule beschließt, der Schulvorstand wesentliche Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung der Schule enthält und der Schulleiter bzw. die Schulleiterin die Entscheidungs- und Durchführungsbefugnisse für das laufende Verwaltungshandeln der Schule erhält - neben seiner pädagogischen Gesamtverantwortung für die Schule. Mit dem neuen Organ des Schulvorstands sollen insbesondere die großen Schulen mit ihren entsprechend stark besetzten Gesamtkonferenzen ein kleines und funktionsfähiges Beschlussorgan erhalten, in dem vor allem die Eltern und die Schülerinnen und Schüler stärker in die Willensbildung an den Schulen einbezogen werden (vgl. Landtagsdrucksache 15/3046).

Gesamtkonferenz

In der Gesamtkonferenz wirken die an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten in pädagogischen Angelegenheiten zusammen (§ 34 Abs. 1). Die Gesamtkonferenz entscheidet nicht mehr über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz aber trotzdem über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule (§ 34 Abs. 3). Die Gesamtkonferenz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz gegeben ist, nach § 34 Abs. 2 über

1. das Schulprogramm,

2. die Schulordnung,
3. die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse' sowie
4. Grundsätze für
 - a) Leistungsbewertung und Beurteilung und
 - b) Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung.

In den Fällen, in denen die Gesamtkonferenz über Grundsätze entscheidet, ist für die Einzelfallentscheidung die Schulleiterin oder der Schulleiter, die einzelne Lehrkraft (z. B. bei einer Leistungsbewertung) oder eine Teilkonferenz verantwortlich. Bei der Festlegung der Grundsätze ist die Gesamtkonferenz grundsätzlich gehindert, ein so dichtes Netz von Regelungen zu knüpfen, dass den für die Einzelfallentscheidung Zuständigen kein Gestaltungsspielraum mehr bleibt, insbesondere dürfen eingeräumte Handlungs- und Entscheidungsoptionen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Schulvorstand

Vollständig neu ins Schulgesetz aufgenommen wurde ein Schulvorstand als Entscheidungsgremium der Schule. In diesem Gremium sind die Beteiligungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten erheblich verbessert worden. Im Schulvorstand wirken der Schulleiter oder die Schulleiterin mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten (§ 38 a Abs. 1).

Der Schulvorstand entscheidet insbesondere über die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume (§ 38 a Abs. 3 Nr. 1). Damit kommt dem Schulvorstand auf dem Weg der Schule in die Eigenverantwortlichkeit eine entscheidende Bedeutung zu. Denn das Kultusministerium nimmt in Aussicht, Erlasse komplett zurück zu ziehen, aber auch in erheblicher Zahl Erlasse in die Verfügungsgewalt der Schulen zu überweisen. Letzteres bedeutet, dass die Schulen zu diesen Erlassen Stellung nehmen müssen. Sie können sie entweder für sich fortbestehen lassen oder ganz oder teilweise verändern. Ob die Schule hiervon Gebrauch macht, entscheidet also der Schulvorstand. Die Ausgestaltung der Regelungsgegenstände der Erlasse fällt dann in die Entscheidungsbefugnis der dafür zuständigen Gremien (also Gesamtkonferenz, Schulvorstand, Teilkonferenz, Schulleiterin oder Schulleiter).

Von herausragender Bedeutung ist auch das im Schulgesetz in dieser Form erstmalig vorgesehene Budgetrecht des Schulvorstands. Er entscheidet über den Plan zur Verwendung der Haushaltsmittel (§ 38 a Abs. 3 Nr. 2). Aufgestellt wird der Plan von der Schulleiterin oder dem Schulleiter (§ 43 Abs. 4 Nr. 4). Üblicherweise wird ein solcher Plan vor Beginn des Haushaltsjahres zu verabschieden sein. Liegt ein solcher Beschluss noch nicht vor, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Wege der vorläufigen Haushaltsführung tätig werden. In Anlehnung an Art. 66 NV können von ihr oder ihm die Ausgaben geleistet werden, die erforderlich sind, um die Geschäfte der Schule fortzuführen. Sie oder er führt auch im Übrigen den Plan aus und muss darüber Rechenschaft ablegen, denn der Schulvorstand entscheidet auch über die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 38 a Abs. 3 Nr. 2). Das

Gesetz selbst knüpft keine Sanktionen an die Nichtentlastung (wie § 114 LHO bei der Nichtentlastung der Landesregierung durch den Landtag). Wird diese allerdings zu Recht versagt, kommt ein pflichtwidriges Verhalten der Schulleiterin oder des Schulleiters in Betracht, das Folgen, auch dienstrechtliche, nach sich ziehen kann.

Die wichtigsten weiteren dem Schulvorstand zugewiesenen Befugnisse sind Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung einer besonderen Organisation und die Ausgestaltung der Stundentafel sowie über Grundsätze für die Durchführung von Projektwochen, für die Werbung und, das Sponsoring in der Schule und für die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3. Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und die Schulordnung (s.o.). Der Schulvorstand hat nach § 38 b Abs. 1 bei Schulen mit

1. bis zu 20 Lehrkräften 8 Mitglieder, 2. 21 bis 50 Lehrkräften 12 Mitglieder, 3. über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder.

Die Anzahl der Lehrkräfte wird nach dem für die Stimmberechtigung in der Gesamtkonferenz bekannten Berechnungsverfahren bestimmt. D. h. die Anzahl der Lehrkräfte richtet sich danach, wie viele vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den an der Schule von allen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen.

Der Schulvorstand setzt sich "halbparitätisch" zusammen (§ 38 b Abs. 1). Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte einschließlich der Schulleiterin bzw. des Schulleiters beträgt die Hälfte und die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler jeweils ein Viertel der Mitglieder. An Grundschulen beträgt die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten die Hälfte der Mitglieder, Schülerinnen und Schüler sind nicht beteiligt (§ 38 b Abs. 2). An Abendgymnasien, Kollegs und berufsbildenden Schulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, beträgt die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter Schülerinnen und Schüler die Hälfte der Mitglieder, Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sind nicht beteiligt (§ 38 b Abs. 3). An berufsbildenden Schulen kann der Schulvorstand Eltern bis zu einem Anteil von einem Viertel der Mitglieder durch Beschluss zu Mitgliedern im Schulvorstand machen. Der Anteil der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler reduziert sich entsprechend (§ 38 b Abs. 4). Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz und entscheidet bei Stimmgleichheit (§ 38 b Abs. 5).

Nach § 38 b Abs. 6 werden die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten vom Schulleiternrat und die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Gesamtkonferenz für zwei Schuljahre gewählt. Dabei haben nur Stimmrecht

a) die Schulleiterin oder der Schulleiter,

b) die weiteren hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen Lehrkräfte,

c) so viele Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Lehrkräfte, wie vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den von den anderen Lehrkräften erteilten Unterricht zu

übernehmen,

d) die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare, Anwältinnen und Anwälte,

e) die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Beteiligung des Schulträgers wird durch eine besondere Verfahrensvorschrift in § 38 c sichergestellt. Er erhält sämtliche Sitzungsunterlagen (auch den Inspektionsbericht, s.o.) und kann an allen Sitzungen als beratendes Mitglied teilnehmen.

Schulleiterin und Schulleiter

§ 43 ist vollständig neu gefasst. In § 43 Abs. 1 wird die Verantwortung der Schulleitung - insbesondere für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Schule - deutlicher als bisher hervorgehoben: Im Rahmen der dienstrechtlichen Zuständigkeiten der Schule ist es danach Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters, Maßnahmen zur Personalwirtschaft einschließlich der Personalentwicklung zu treffen und den Personaleinsatz zu planen. Die bisher im Schulgesetz vorgesehenen Kompetenzen haben sich um die Aufstellung eines Plans über die Verwendung der Haushaltsmittel (s.o.) und des Personaleinsatzes erweitert. Eine weitere zentrale Änderung wird im § 43 Abs. 3 deutlich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz oder der Schulvorstand zuständig ist.

Lehrkräfte

Den Lehrkräften ist nach § 33 und § 50 Abs. 1 ein Gestaltungsraum eigenverantwortlicher Unterrichtung und Erziehung eingeräumt. Die Streichung der Worte "insbesondere auf deren methodische und didaktische Freiheit" im § 33 (§ 34 Abs. 3 alt) soll nach den Ausführungen in den Gesetzesberatungen des Landtages den Eindruck vermeiden, es bestünde eine ungebundene, der Schule insgesamt quasi vorgelagerte Freiheit. Es handelt sich vielmehr um eine pflichtgebundene Freiheit, die ihren Grund und ihre Rechtfertigung in der Erziehungsaufgabe der Lehrkräfte findet. Es handelt sich nicht um eine personale, sondern um eine insbesondere auf den Bildungsauftrag bezogene Freiheit. Sie ist den Lehrkräften daher in ihrer Funktion, um ihres jeweiligen Amtes willen gewährleistet. Es ist damit zum einen nur die gesetzmäßige, d. h. im Sinne der staatlichen Vorgaben (§ 50 Abs. 1) orientierte Gestaltung des Unterrichts freigestellt, zum anderen wird die Arbeit der Lehrkräfte durch die innerschulischen Entscheidungen zu den Grundsätzen ihrer Arbeit bestimmt. Es wird daher jetzt nur noch ausschließlich von der "eigenen pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte" gesprochen, auf die die Entscheidungen der Schule Rücksicht zu nehmen haben.

ProReKo

Durch diese Gesetzesänderung wird der Schulversuch "Berufsbildende Schulen in Niedersachsen als Regionale Kompetenzzentren (ProReKo)" nicht berührt, der auf der Grundlage der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 17.9.2001 (Drucksache 14/2701) durchgeführt wird und auch die Entwicklung und Erprobung veränderter Entscheidungs- und Beteiligungsverfahren für berufsbildende Schulen umfasst. Nach Erprobung und Evaluation

des Schulversuchs wird zu entscheiden sein, welche Entscheidungs- und Beteiligungsverfahren für berufsbildende Schulen gelten sollen. In § 181 Abs. 2 ist die Frist hierfür bis zum Jahr 2010 gesetzt. D. h., auch nach Abschluss des Schulversuchs können für einen Übergangszeitraum die ProReKo-Schulen zu Versuchsbedingungen weiterarbeiten.

Budgetierung

§ 32 Abs. 4 Satz 1 nimmt den Budgetgedanken in allgemeiner Form in das Schulgesetz auf. Die Regelungen zur Aufbringung der Kosten (§ § 112 ff.) werden damit nicht berührt. Satz 2 ermächtigt die Schulen zur Führung von Girokonten zur Bewirtschaftung ihrer Landesmittel.

Budgets aus Landesmitteln werden von den öffentlichen Schulen in Niedersachsen bereits jetzt verwaltet, wobei die kassenmäßige Abwicklung zurzeit weiterhin der Landesschulbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung obliegt. Dabei

handelt es sich um

- die budgetierten Mittel für Reisekosten anlässlich von Schulfahrten und für schulinterne Lehrerfortbildung bei den allgemein bildenden Schulen (vgl. Haushaltsvermerke zu Kapitel 0707 TGr. 75 - 77),
- die budgetierten Mittel für Reisekosten anlässlich von Schulfahrten, für bestimmte Fortbildungen sowie um die Entgelte nach § 54 NSchG bei den berufsbildenden Schulen¹ (vgl. Kapitel 0720 TGr. 65),
- Ganztagsbudgets (vgl. Kapitel 0707 Titel 427 34),

Budgets für die Verlässlichkeit der Grundschulen (vgl. Kapitel 0710 Titel 425 26),

befristete Modellversuche zur Personalkostenbudgetierung (vgl. jeweils TGr. 63 zu Kapitel 0710 bis 0720), zur gestärkten Eigenverantwortung der Schulen (Kapitel 0707 TGr. 82) sowie den weitergehenden Modellversuch ProReKo - berufsbildende Schulen als regionale Kompetenzzentren - (Kapitel 0722). Teilweise sehen diese Modellversuche auch ein gemeinsames "Schulbudget" aus Mitteln des Landes und der Schulträger vor (§. 113 a NSchG).

Erweiterungen und Veränderungen der Budgets sowie die Vergrößerung der Zahl der beteiligten Schulen werden nicht durch das Gesetz geschaffen. Sie bedürften gegebenenfalls der Veränderung der einschlägigen Vorschriften, jedenfalls aber entsprechender haushaltsrechtlicher Ermächtigung unter Beteiligung des Finanzministeriums und des Landtags. Dies gilt auch für die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Personal- und Sachmitteln und für eine Übertragung der kassenmäßigen Abwicklung des Budgets auf die Schulen.

Satz 2 enthält eine Ermächtigung, Zahlungen abweichend von § 70 Satz 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) auch außerhalb von Kassen und Zahlstellen anzunehmen oder zu leisten. Eine konkrete Einrichtung von Girokonten an Schulen bedarf noch zu erlassender ergänzender Regelungen des Kultusministeriums mit Zustimmung des Finanzministeriums. Hierfür sind neben einer Verfahrensregelung zur vorschussweisen finanziellen Ausstattung der Girokonten auch die Sicherheitsaspekte zur Kontoführung, die Ab-

rechnung der geleisteten Ausgaben, eine Darstellung der Beträge im Landeshaushalt, die Rechnungslegung sowie die Rechnungsprüfung zu regeln. Die Regelungen zur Girokontenführung treten am 1.1.2007 in Kraft.

Weitere wesentliche Gesetzesänderungen

Ein-Euro-Jobs

Nach § 53 Abs. 3 können sowohl der Schulträger als auch das Land an öffentlichen Schulen Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 16 Abs. 3 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs für erwerbsfähige Hilfebedürftige schaffen. Durch diese Ergänzung ist es möglich, auch an Schulen sogenannte "Ein-Euro-Jobs" zu schaffen. Es handelt sich bei Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 35GB 11 um Zusatzbeschäftigungen. Das ist nur der Fall, wenn die Tätigkeiten ohne die Förderung

- nicht,
- nicht in diesem Umfang oder
- erst zu einem späteren Zeitpunkt

durchgeführt werden. Im Übrigen dürfen Zusatzjobs reguläre Beschäftigungsverhältnisse nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Im Zuständigkeitsbereich des Landes ist deshalb insbesondere der Einsatz für Unterrichts- und Prüfungstätigkeit, für pädagogische Mitarbeit in unterrichtsbegleitender und therapeutischer Funktion sowie als Betreuungspersonal an öffentlichen Schulen unzulässig. Für die Antragstellung ist danach zu differenzieren, ob primär Aufgaben erledigt werden sollen, die dem Zuständigkeitsbereich des Schulträgers zuzuordnen sind, oder solche, die vorrangig dem Aufgabenbereich des Landes zuzurechnen sind. Im zuerst genannten Fall stellt der Schulträger den Antrag. Dieser kann jedoch die Schulleitung generell oder im Einzelfall hierzu bevollmächtigen. Im zweiten Fall ist das Land An-

tragsteiler. Die Schulleiterin oder der Schulleiter wird durch Erlass bevollmächtigt werden, den Antrag für das Land zu stellen. Die Regelung ist bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.

Schuleingangsuntersuchung

In § 56 werden die Vorschriften über die Schuleingangsuntersuchung und andere ärztliche Untersuchungen sowie Testverfahren zusammengefasst. Kinder sind jetzt auch zur Teilnahme an Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst verpflichtet.

Integrationsklassen an Schulen in freier Trägerschaft

Durch die Änderungen der §§ 141 und 150 wird die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Integrationsklassen der Schulen in freier Trägerschaft durch Erhöhung der Finanzhilfe verbessert. Diese Änderungen treten am 1.8.2006 in Kraft.

Gestattungen nach § 63

Nach § 63 Abs. 4 können Schülerinnen oder Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk einer Ganztagschule haben, nur noch dann eine Halbtagsschule derselben Schulform desselben oder eines anderen Schulträgers besuchen, wenn die Ganztagschule ein ganz oder teilweise verpflichtendes Angebot hat. Daneben ist hinsichtlich der Gestattungsregelungen des § 63 der Ganztagschulzug einer Halbtagsschule (§ 23 Abs. 2) der Ganztagschule gleichgestellt worden. Schülerinnen oder Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk einer Halbtagsschule haben, dürfen nur noch dann eine Ganztagschule derselben Schulform desselben oder eines anderen Schulträgers besuchen, wenn sie nicht in einen Ganztagschulzug in dieser Halbtagsschule aufgenommen werden können.